

STIFTUNG RAINERUM – STUDENTENHEIM

HEIMORDNUNG

0. PRÄMISSEN

Die Stiftung RAINERUM, Eignerin der Immobilie in der Carducci-Straße Nr. 7 in Bozen, ist nach ihrem Statut verpflichtet, Studenten und Schüler zu beherbergen, welche die Universität oder das Musikkonservatorium zu Studienzwecken besuchen.

Seit dem 1.9.2015 führt die Stiftung RAINERUM die Struktur in Eigenregie. Zu diesem Zwecke hat sie vier Leitfiguren als Bezugspersonen eingesetzt.

Es handelt sich dabei um:

- Der Verwaltungsleiter führt den Betrieb und organisiert die Abläufe.
- Der Verwaltungskordinator befasst sich mit allen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, er verfolgt die Vertragsverhältnisse mit den Studenten und die sich daraus ergebenden persönlichen Beziehungen.
- Den operativen Leiter nimmt selbst die Behebung kleinerer Mängel und veranlasst jede weitere Maßnahme, auch unter Zuhilfenahme externer Spezialisten. Er überwacht zudem die korrekte Durchführung der Reinigungsdienste.
- Ein Mitarbeiter der, in enger Zusammenarbeit mit dem operativen Leiter, die verschiedensten Aufträge erfüllt und in diesem Zusammenhang auch Verantwortung übernimmt. Zudem unterhält er, in seiner Eigenschaft als Hauswart, telefonischen Bereitschaftsdienst ausschließlich für Notfälle. Die Studenten können sich während des Schuljahres an ihn wenden um Auskünfte über die Beziehungen zu anderen Mitbewohnern bzw. über die vom Führungsgremium organisierten Veranstaltungen zu erhalten.

Jede der oben angeführten Leitfiguren ist eigenverantwortlich aber auch im Einklang mit den anderen tätig. Jegliche disziplinarische Maßnahme - oder weitere von besonderer Bedeutung - wird vom Team gemeinsam getroffen, es sei denn, dass von diesem eine anderslautende interne Regelung vereinbart worden ist.

Primäres Ziel des Teams ist es, allen Heimbewohnern ein gesundes, reines, behagliches und unbeschwertes Ambiente zu bieten. Die Studierenden sollen sich während des Studienganges ebenso wohlfühlen als ob sie zuhause wären. Im Laufe des Jahres wird das Team gezielte und verschiedenartige Initiativen der Begegnung und des Austausches unter den Studierenden fördern.

1. ANGEBOTENE SERVICELEISTUNGEN

Das Studentenheim RAINERUM bietet den Studierenden folgende Dienste:

- Die Erreichbarkeit einer Bezugsperson aus den Bediensteten, während der Dienstzeit, bzw. über eine Telefonnummer, die am Eingangstor und am Zugang zur Verwaltung angeschlagen ist.
- Eine wöchentliche Reinigung der Zimmer (ab 09,00 Uhr morgens) sowie der Gemeinschaftsräume. Die Reinigung erfolgt nach dem Reinigungsplan, der am dazu vorgesehenen Platz in den Korridoren aushängt.
- Wartung und Anschlussgebühren.
- Gemeinsame Küchen- und Essräume.
- Gemeinsame Studiersäle und Aufenthaltsräume.

- Eine stets zugängliche Wäscherei ausgestattet mit Wasch- und Trockengeräten (Münzbetrieb!) sowie Wäscheständer und Bügeleisen.

2. EINSCHREIBUNG

Die Studenten werden dem Studentenheim RAINERUM von den zuständigen Landes- oder Universitäts-Ämtern zugewiesen.

Die Aufnahme in das Studentenheim erfolgt:

- Nach Kenntnisnahme und Akzeptierung aller Punkte der vorliegenden Heimordnung;
- Nach Unterzeichnung des Heimvertrages mit den vorgesehenen Erklärungen (Genehmigung zur Verwendung der persönlichen Daten und Bestandsliste der Wohneinheit)
- Nach Hinterlegung einer Kautions in der Höhe von zwei Monatsraten, zuzüglich zur Bezahlung der ersten Rate. Im Falle eines Verzichtes auf den Heimplatz nach Entrichtung der Kautions, wird diese um die Verwaltungskosten für die Behandlung des Vorgangs gekürzt.

3. HEIMVERTRAG UND HEIMGEBÜHR

Als Entgelt für die angebotenen Serviceleistungen hat der Student den Monatsbeitrag zu entrichten, so wie dieser von den zuständigen Landesämtern, unterschiedlich nach der Beschaffenheit des Zimmers (Einzel-, Doppelzimmer) angesetzt wird. Der Heimvertrag wird erst erstellt, wenn das Landesamt für das Recht auf Studium der Autonomen Provinz Bozen den Heimplatz zugewiesen hat.

Der Standard-Heimvertrag sieht eine Dauer von 10 Monaten vor, kann aber auch von kürzerer Dauer (5 Monaten) sein, wenn es sich dabei um die Teilnahme an Studienprogrammen des Erasmus oder um bilaterale Abkommen handelt. Verträge für weitere Studiengänge können mit der Institutsverwaltung abgestimmt werden.

Innerhalb des 25. Mai eines jeden Jahres können interessierte Studenten, die Zustimmung der Institutsverwaltung des College Rainerum vorausgesetzt, den Antrag stellen, den Heimvertrag zu denselben Konditionen, auf die Sommermonate auszudehnen. Eine derartige Zusage beinhaltet aber nicht das Anrecht auf die Zuteilung desselben Zimmers: Die Institutsverwaltung behält sich aus jedwedem Grund vor, das zugewiesene Zimmer zu ändern.

Wenn ein Student ein weiteres Jahr im Heim bleiben möchte, kann er auf eigenem Antrag vorrangig aufgenommen werden. Eine Verlängerung des Heimaufenthaltes, über die zwei Jahre hinaus, ist nicht möglich: Der Student muss dazu, wie jeder andere auch, einen neuen Antrag auf einen Heimplatz stellen und dabei Vorgaben und Fälligkeiten der Kundmachung des Landes beachten.

Auf jedem Falle behält sich die Institutsverwaltung die Entscheidung einer Wiederaufnahme vor.

Abwesenheitstage berechtigen keine Vergütung des Heimbeitrages.

Wird der Heimbeitrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bezahlt, wird der Student aufgefordert, seiner Verpflichtung nachzukommen. Nach der zweiten ergebnislosen Anmahnung verliert der Student nach Einholung eines Gutachtens des zuständigen Landesamtes das Anrecht auf den Heimplatz; er wird aus dem Heim entlassen und der geschuldete Betrag wird von der Kautions einbehalten.

Für alles was hier nicht ausdrücklich niedergeschrieben ist, finden die Regelungen des Landesvertrages Anwendung, der unter dem Titel: „Kriterien für die Benutzung der Wohnmöglichkeiten des Landes im Rahmen des Rechts auf Hochschulbildung“.

4. BESCHAFFENHEIT DER ZIMMER

Der Student kann seinen Wunsch auf die Beschaffenheit des Zimmers – Einzel-, Doppelzimmer - oder auch auf eine bestimmte Zimmernummer, im Moment der Antragstellung um einen Heimplatz vortragen. Die Wünsche werden in chronologischer Reihenfolge berücksichtigt: Vorrang haben jene Studenten, welche den Aufenthalt verlängern, dann werden die anderen Studenten der verschiedenen vom Land zugewiesenen Turnusse berücksichtigt, dann die Wiederzugelassenen und schließlich die Erasmus-Studenten. **Jedenfalls behält sich die Institutsverwaltung vor, die vorgebrachten Wünsche anzunehmen oder auch nicht, sowie eventuelle Vereinbarungen im Bedarfsfalle zu widerrufen.**

5. VERFÜGBARE RÄUMLICHKEITEN

Das Zimmer ist persönlich zugewiesen; es soll zum Studium und zum Ausruhen benutzt werden. Es darf auf keinem Falle an Dritte abgetreten werden. Der Zugang für externe Besucher ist, unter Berücksichtigung der Sicherheitsauflagen, von 08,00 bis 23,00 Uhr gestattet.

Während der Besuchszeit übernimmt der Heimbewohner persönlich die Verantwortung und die persönliche Haftung für das Benehmen des Besuchers.

Die sonstigen Gemeinschaftsräume wie Küchen, Fernseh- und Spielräume, Studiersäle und Turnhalle, sind von 08,00 bis 23,00 Uhr verfügbar. Falls besondere Anlässe die Einladung externer Gäste implizieren, ist die Heimverwaltung darüber in Kenntnis zu setzen, welche einen verlängerten Aufenthalt gestatten kann.

Zur Wahrung der Sicherheit der Studierenden, sowie auch der bereitgestellten Strukturen, ist eine Videoüberwachung in Betrieb, u.zw. nach den in Italien geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre.

Das Heimverwaltungsteam behält sich vor, die einzelnen Zimmer monatlich, in Anwesenheit des Studenten, zu überprüfen um die korrekte Nutzung der überlassenen Strukturen festzustellen.

Die Stiftung RAINERUM übernimmt keine Haftung, innerhalb wie außerhalb der Struktur, für Diebstahl oder Beschädigung jedweder persönlicher Gegenstände.

6. ÜBERNACHTUNG ODER AUFENTHALT DRITTER IM HEIM

Ein eventueller Besuch oder Übernachtung seitens Dritter im Zeitraum von 23,00 bis 08,00 Uhr des nächsten Morgens kann seitens der Heimstudenten beantragt und mit der Heimverwaltung abgestimmt werden. Diese behält sich vor, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen.

Für die Gäste gilt folgende Regelung:

- Der Antrag auf die Aufnahme eines Gastes ist bei der Heimverwaltung mindestens 3 Tage vor dem geplanten Aufenthalt einzureichen.
- Der gastgebende Student erhält eine Bettliege für die Übernachtung, die am Morgen des letzten Aufenthaltstages, innerhalb 10,00 Uhr, außerhalb des Zimmers abzulegen ist.
- Jeder Aufenthalt darf höchstens 3 aufeinanderfolgende Nächte andauern; die Höchstzahl der in einem Halbjahr möglichen Besuche unterliegt dem Ermessen der Verwaltung.
- Für jede Nächtigung eines Gastes ist ein Betrag von € 10,00 zu entrichten.
- Der gastgebende Student hat, bei Annahme des Antrages, die persönlichen Daten des Gastes mitzuteilen und die Kopie eines gültigen Personalausweises seines Gastes zu hinterlegen.

Der Student übernimmt persönlich die volle Verantwortung für seinen Gast. Sachbeschädigungen, die dem Gast während seines Aufenthaltes anzulasten sind, werden von der hinterlegten Kautions des Studenten, zusätzlich allfälliger Strafen, einbehalten. Im Wiederholungsfalle ist die Heimverwaltung ermächtigt, den Studenten auszuschließen. Die Maßnahme hätte zudem den Verlust des Anrechtes auf Landesheimplatz für das laufende Studienjahr zur Folge.

Falls das Führungsteam bei seinen Routinekontrollen feststellen sollte, dass diese Regeln umgangen werden, wird dem Zuwiderhandelnden vorerst eine schriftliche Rüge erteilt; in der Folge kann, für Alle einheitlich, ein definitiver Heimausschluss ohne Möglichkeit auf Berufung erfolgen.

7. BENUTZUNG DER WÄSCHEREI

Zur Benutzung der Räume sowie der bereitgestellten Gerätschaften sind folgende Hinweise zu beachten:

- Es dürfen **ausschließlich flüssige** Reinigungsmittel zur Anwendung kommen; diese sind vom Benutzer zu stellen.
- Räume und Geräte sind geordnet und sauber zu hinterlassen.
- Das Bügeleisen ist nach Gebrauch vom Stromnetz zu trennen (Stecker herausziehen).
- Keine Unordnung hinterlassen, keine schmutzige oder nasse Wäsche am Bügelbrett hinterlassen.
- Die getrocknete Wäsche so rasch als möglich vom Wäscheständer entnehmen um weiteren Studenten den Zugang zu ermöglichen. 24 Stunden nach Trocknung wird die getrocknete Wäsche von der Hausverwaltung entnommen.
- Bei Feststellung von Schäden und Defekten ist unmittelbar Meldung zu machen.
- Überschwemmungen sind unmittelbar zu melden, eventuell über Anruf an die dazu angegebene Rufnummer.

8. BENUTZUNG DER KÜCHEN

Die Gemeinschaftsküchen in den Stockwerken 1, 2 und 3 sind von den Studenten geordnet und sauber zu halten.

Während der Kochvorgänge dürfen die Herde nicht unbeaufsichtigt bleiben. Die Kochfläche muss während der Benutzung der bereitgestellten Gerätschaften ständig bewacht werden. Die Nichtbeachtung dieses Hinweises hat, je nach Vorfall, mehr oder minder gravierende Maßnahmen zur Folge: Schäden und auch eventuelle Geldstrafen werden nach Diskretion der Heimverwaltung angelastet.

Außerdem ist jeder Benutzer angehalten, den Herd und ebenso auch das Geschirr und jeden weiteren benutzten Gegenstand nach Gebrauch zu reinigen.

Falls festgestellt werden muss, dass trotz Verwarnung Herde, Geschirr oder Spülbecken nicht gereinigt werden behält sich die Hausverwaltung vor, geeignete Maßnahmen zu setzen.

Darüber hinaus **werden eventuelle Schäden an Einrichtung und Ausstattung**, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, **auf alle Heimstudenten aufgeteilt.**

9. MÜLLENTSORGUNG

Jeder Gast ist für seinen Müll verantwortlich. In Bozen ist seit Jahren eine differenzierte Müllsammlung verpflichtend einzuhalten. Glas und Alu-Dosen in sauberem Zustand, Kunststoffe in gereinigtem Zustand, Papier, Kartonagen, Restmüll, werden jeweils getrennt eingesammelt. Für diese Abfälle stehen geeignete Sammelbehälter in der Küche bereit; diese werden vom Reinigungspersonal entsorgt. Die weitere Mülltrennung die in den Zimmern erfolgt, ist von jedem einzelnen Studenten zu entsorgen.

Für den Restmüll stehen zwei Behälter am Haupteingang bereit; die übrigen Abfälle müssen in den gelben, grünen, blauen und braunen Behältern längs der Gehsteige der Carducci-Straße entsorgt werden.

Falls seitens der zuständigen Behörde Strafen von der Heimverwaltung eingehoben werden, weil der Müll nicht vorschriftsgemäß entsorgt worden ist, so werden diese allen Heimsinsassen zu gleichen Teilen angelastet, es sei denn, der Verursacher des Vergehens kann ausfindig gemacht werden.

10. ZIMMERREINIGUNG

Die Zimmer werden wöchentlich einmal, nach dem in jedem Stock ausgehängten Plan, gereinigt. Da jedem Student der diesbezügliche Plan bekannt ist, sorgt er dafür, dass am Tage der Reinigung alles was die Arbeit und den freien Zugang beeinträchtigen könnte, verräumt wird.

Der Student hat dem zuständigen Personal freien Zugang zum Zimmer zu gewähren und zu berücksichtigen, dass die Reinigung wöchentlich erfolgt und die Reinigungspläne nicht geändert werden können, außer nach anderslautender Vereinbarung.

Für den Fall, dass ein Zimmer, aus **Nachlässigkeit eines Studenten**, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen gereinigt werden kann, wird das Zimmer, bis zum nächsten Reinigungstermin, in seinem Zustand belassen. Falls die Reinigung einen überhöhten Aufwand zur Folge hat, wird dem Studenten dafür ein Aufschlag (25,00 €) angerechnet. Im Wiederholungsfalle wird eine schriftliche Rüge erteilt.

11. PFLICHTEN DER HEIMBEWOHNER

Der Student, dem das Zimmer zugewiesen wird, ist auch verantwortlich für Schäden oder strafbare Handlungen.

Vom Studenten wird verlangt, dass er:

- Zimmer, Bad und Kochnische sauber hält, den Abfallkorb selbst entleert und sämtliches Geschirr reinigt.
- die Betriebstüchtigkeit der Gerätschaften prüft und eventuelle Mängel unmittelbar und schriftlich dem Personal meldet damit ein Schadensvorgang angelegt werden kann.
- Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen dem Personal meldet.
- dem Personal Zutritt in das Zimmer oder den Gemeinschaftsräumen gewährt, um ordentliche oder außerordentliche Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.
- den Befall von ansteckenden Krankheiten oder Pathologien die für seine Gesundheit – oder jenen der Mitbewohner –eine Gefahr darstellen, bekannt gibt.

12. VERBOTE

Es ist den Studenten verboten

- Andere Studenten oder die Nachbarschaft durch Lärm oder laute Unterhaltung, Musik oder Fernsehsendungen, auf keinem Falle aber **in der Zeit von 23,00 bis 08,00 Uhr zu stören; dies gilt ebenso auf den Terrassen und in den Innenhöfen.**
- Möbel oder Einrichtungsgegenstände der Zimmer oder Gemeinschaftsräume zu verstellen bzw. diese auf sein Zimmer zu übersiedeln.
- Ohne Genehmigung Möbel oder sperrige Güter, wie Schränke, Stühle, Sessel, Diwane, Möbel im Allgemeinen, Fahrräder, Ski, Snowboards, Rodeln u. ä. in die Zimmer zu stellen.
- In den Zimmern und (gemeinsam oder privat benutzen) Lokalen Änderungen oder Adaptierungen vorzunehmen, Nägel zu schlagen, Klebestreifen auf Mauern oder Möbel anzubringen, Wände zu streichen oder zu bemalen, elektrische Anlagen, Rauchmeldeanlagen oder sonstige elektrische Gerätschaften zu missbrauchen. Im Besonderen ist es untersagt, vom Führungsteam stillgelegte Gerätschaften zu benutzen, weil diese schadhaft sein könnten und deren Benutzung zu Schaden führen könnte.

- Ohne vorherige Genehmigung durch die Hausverwaltung Tiere zu halten, die stören oder welche die Räumlichkeiten beschmutzen.
- Elektrogeräte zu verwenden, deren Gebrauch nicht im Voraus von der Heimführung genehmigt worden ist, wie Heizgeräte, Ventilatoren oder andere elektrische Geräte dieser Art, wie Wasserkocher und elektrische Heizplatten.
Die Installation von Routern aller Art, ohne vorherige Genehmigung durch die Heimleitung, ist untersagt. Falls diese im Zimmer vorgefunden werden sollten, wird der Student aufgefordert, sie in ein Depot zu bringen, wo sie bis zum Ende des Studienganges oder bis zur Abreise aufbewahrt werden.
- Wäschestücke außerhalb der Wäscherei zu bügeln oder zum Trocknen aufzuhängen.
- Das eigene Zimmer als Aufbewahrungsraum für Gegenstände Dritter zu missbrauchen.
- Verhaltensweisen auszuüben, die der eigenen Sicherheit oder jener Dritter zu Schaden gereichen könnten. In schwerwiegenden Fällen kann dieses Verhalten zum unwiderruflichen Ausschluss aus dem Studentenheim RAINERUM führen.
- Im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen der Struktur sowie in allen dazu nicht eigens bestimmten Bereichen, zu rauchen.
- **Es besteht das absolute Verbot Gegenstände sowie Flüssigkeiten jeglicher Art aus den Fenstern oder von den Balkonen des Heimes in die Innenhöfe oder die darunter liegenden Gärten zu werfen.**

13. STRAFMASSNAHMEN

Der Student kann vom Heim entfernt werden

- Nach der dritten Verwarnung durch die Heimverwaltung.
- Bei Beschädigung oder Zweckentfremdung der Struktur oder deren Anlagen.
- Nach schwerwiegenden Ereignissen von Intoleranz oder Gewaltanwendung.
- Wenn er Diebstahl begeht oder bei Drogenkonsum oder bei Alkoholmissbrauch.
- Bei Unterlassung der Bezahlung der alle zwei Monate fälligen Heimgebühr.
- In allen übrigen von der Heimordnung vorgesehenen Fällen.

Zudem können dem Studenten, bei schwerwiegenden Vorfällen (die an verschiedenen Stellen der Heimordnung vorgesehen sind), Geldstrafen nach Ermessen der Heimverwaltung verhängt werden.

14. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Der Eingang zum Heim liegt in der G. Carducci-Straße Nr. 7. Dieser Eingang ist jedenfalls jenem durch den Schulhof der „Salesianer“ (Schuleingang) vorzuziehen.

Die Bettwäsche wird nicht vom RAINERUM gestellt; dafür hat der Student selbst zu sorgen. Es ist jedoch ein Extradienst vorgesehen, der gegen Bezahlung einer Gebühr genutzt werden kann.

Sperrige Gegenstände, wie Snowboard und Ski, können im Untergeschoss in den eigens dazu vorgesehenen Räumen abgestellt werden.

In den Etagen 1, 2 und 3 befinden sich Lagerräume, in welchen Reinigungsgeräte (Besen und Zubehör) aufbewahrt sind, die bei unmittelbarem Bedarf verwendet werden können. Nach deren Verwendung sind sie wieder an ihren Platz zu bringen.

Die bei Vertragsunterzeichnung übergebenen Schlüssel sowie Chip öffnen das Zimmer und die Gemeinschaftsräume. Sie dienen ausschließlich der persönlichen Verwendung und dürfen unter keinem Umstand an Dritten ausgehändigt werden. Es ist außerdem nicht gestattet, sie zu vervielfältigen oder zu verändern. Fall sie verloren gehen oder unbrauchbar geworden sind, ist

sofort das zuständige Personal zu verständigen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt auf Kosten des Studenten.

Es kann vorkommen, dass das Personal während des Heimaufenthaltes in die Zimmer muss. Der Student ist verpflichtet, auch im Falle persönlicher Mitteilungen Einlass zu gewähren und den Anforderungen der Heimführung nachzukommen.

15. SICHERHEIT

Beim Auftritt von Notsituationen hat der Student unmittelbar die Heimführung davon in Kenntnis zu setzen.

Jeder Heimbewohner, ebenso wie jeder Gast, hat sich an den Notfallplan zu halten, im Bedarfsfalle die Räumung des Gebäudes zu unterstützen und sich nach dem Ertönen des Alarmzeichens zum nächstgelegenen Ausgang zu bewegen.

Bei den Evakuierungsproben ist eine kollaborative Haltung verpflichtend; es handelt sich um eine wesentliche Übung zur Überprüfung der Einhaltung der Rettungsmaßnahmen im Studentenheim RAINERUM.

Für alle hier nicht eigens angeführten Maßnahmen, wird auf die vorangegangenen Paragraphen verwiesen.

16. BEZIEHUNGEN HEIMLEITUNG-STUDENTEN UND RAHMENVERANSTALTUNGEN

Periodisch finden Treffen zwischen Heimleitung und Studenten statt. Beim ersten Zusammentreffen werden die Sprecher der einzelnen Stockwerke ernannt (je zwei pro Stock), welche während des ganzen Studiengangs als Bezugspersonen fungieren.

Die Studentenvertreter werden ausschließlich unter jenen ausgewählt, welche die Freie Universität Bozen frequentieren und keinesfalls unter den Erasmus-Studenten (außer wenn sich diese ein ganzes Jahr lang im Heim aufhalten).

Diese Zusammentreffen sind Gelegenheit, um sowohl aufgetretene Probleme als auch organisatorische Angelegenheiten sowie außerakademische Tätigkeiten ausdiskutieren, wie beispielsweise Abendessen, Vorführungen, sportliche Veranstaltungen oder Feiern. Was anlässlich dieser Treffen von den Studenten und der Heimführung beschlossen wird, ist auch von den restlichen, nicht an den Aussprachen anwesenden Studenten, verbindlich einzuhalten.

17. NOTFÄLLE BEI NACHT

Für Notfälle ist die am Eingang und an der Anschlagtafel ausgehängte Notrufnummer eingerichtet. Diese Notrufnummer ist nur im Falle von Notsituationen zu verwenden, wie etwa Überschwemmungen, Ausbruch von Feuer, schwere Beschädigungen, Überfälle, Eindringen Externer oder Diebstählen, u. ä.

Wenn Einzelne oder eine Gruppe von Personen die Nachtruhe stören, sodass dadurch die übrigen Heimbewohner aufwachen und einen Eingriff des Hauswartes bewirken, erhalten die Betroffenen eine Abmahnung. Dies gilt sowohl heimintern als auch am angrenzenden Außenareal: Auch die Nachbarn haben ein Recht auf Nachtruhe.

18. HYGIENE

Jeder Student ist verpflichtet, persönlich einen gewissen Hygienestandard einzuhalten. Sollten diesbezüglich Verstöße festgestellt werden, wird die Heimverwaltung eine außerordentliche Reinigung des Zimmers, der Decken und Matratzen sowie der unmittelbaren Umgebung veranlassen und dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten anlasten.

19. RÜCKGABE DER BELEGTEN RÄUME (CHECK OUT)

Beim Verlassen der belegten Räume (Check out) haben diese im selben Zustand zu sein, in dem sie bei der Übernahme (Check in) übergeben worden sind.

Eventuelle Schäden oder Abweichungen vom ursprünglichen Zustand werden den dafür verantwortlichen Studenten angerechnet und mit der Kautionsverrechnung verrechnet. Falls deren Konsistenz die Schadenshöhe nicht abdeckt, ist die Differenz getrennt zu entrichten.

Mit der Unterzeichnung des Heimvertrages versteht sich die vorliegende Heimordnung als angenommen. Es gehört zu den Pflichten des Studenten, sie zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen. Das Gesetz lässt keine Unkenntnis zu.

Die Heimführung behält sich vor die Heimordnung zu überarbeiten und die Betroffenen über jede diesbezüglich erfolgte Änderung in Kenntnis zu setzen.

Für alles was mit dieser Heimordnung nicht geregelt worden ist, wird auf die Benutzervereinbarung des Landes verwiesen, welche den Studenten anlässlich des Check-ins ausgehändigt wird sowie auf die „Kriterien für die Benutzung der Wohnmöglichkeiten des Landes im Rahmen des Rechts auf Hochschulbildung“, die on-line abrufbar sind oder auf Antrag ausgehändigt werden.

DAS HEIMFÜHRUNGS-TEAM RAINERUM